

Gemäß § 12 Absatz 4 der Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft hat der Landesjagdausschuss in seiner Sitzung vom 3. Juni 2013 folgende Abschussrichtlinien für das Gamswild beschlossen:

## **Abschussrichtlinien für das Gamswild**

Eine artgemäße Gliederung nach Alter und Geschlecht ist von wesentlicher Bedeutung für die Gesundheit und das Wohlbefinden eines Gamsbestandes; sie verringert die Gefahr von Seuchen, wie Gamsräude und Gamsblindheit. Daneben fördert das Vorhandensein von alten erfahrenen Stücken die Überlebenschance von Beständen in extremen Lebensräumen.

Der Gesundheitszustand eines Stückes ist vor allem an seiner gesamten körperlichen Erscheinung (Bemuskelung, Haarkleid) abzulesen.

Die Richtlinien sind am besten durch großflächige Wildbewirtschaftung zu verwirklichen. Die Gamsbestände sind den ganzjährigen Äsungsbedingungen und den vorhandenen Einständen (Habitateignung und Tragfähigkeit) anzupassen.

In Gamsbeständen von hoher Dichte, die reduziert werden sollen, ist ein Eingriff in die jüngsten Jahrgänge, überwiegend jedoch bei Geißjährlingen erforderlich.

### **Wildstandserfassung**

Erfahrungsgemäß hat sich die gleichzeitige großräumige Zählung in den Monaten Juni/Juli und September/Okttober bewährt.

Auf dem erhobenen Wildbestand und dem Anteil an Jahrlingen baut die Abschussplanung auf. Dabei sollen die Planungseinheiten möglichst groß (Gebirgsstöcke) gewählt werden. Die Bewilligung des Abschussplanes für die einzelnen Reviere muss unter Berücksichtigung des jahreszeitlich verschiedenen Standortes des Wildes erfolgen.

### **Zuwachs**

Als besonders wichtiger Weiser für den wirksamen Zuwachs dient der Stand an Jahrlingen beiderlei Geschlechts im Sommer, deshalb ist eine gesonderte Zählung der Jahrlinge erforderlich. Bereits die Erfassung des Prozentsatzes von Jahrlingen zum gesamten gezählten Bestand bringt Aufschluss über die Zuwachsraten.

Der wirksame Zuwachs ist sehr unterschiedlich und richtet sich nach dem jeweiligen Lebensraum des Bestandes (bis rund 20% vom Gesamtbestand), wobei in Gebirgsrevieren 10 % selten überstiegen werden.

### **Aufbau des Gamsbestandes**

Basis für den Gamsbestand ist die Klasse II (männlich und weiblich). Sie ist deshalb wenig zu bejagen und soll gemeinsam mit der I. Altersklasse jedenfalls mehr als die Hälfte des Gesamtbestandes betragen.

Das Geschlechterverhältnis der gesetzten Kitze ist mit 1 : 1 anzunehmen. Durch die von der Natur aus höheren Verluste bei den Böcken gegenüber den Geißen wird das Geschlechterverhältnis zugunsten der Geißen verschoben. Es soll jedoch höchstens 1: 1,3 (ohne Kitze) betragen, was durch einen geringeren Abschussanteil bei den Böcken auszugleichen ist.

### **Altersklasseneinteilung**

Die Altersangabe bezieht sich auf das jeweils vollendete Lebensjahr. Aus diesem Grund ist der letzte Jahresschub nicht mitzuzählen (= noch nicht vollendetes Lebensjahr). Die Vorrückung in das nächste Lebensjahr erfolgt jeweils mit Ablauf des 31.3.

Klasse	Böcke	Geißen	Anmerkung
	Bockkitze	Geißkitze	bis 31.3.
Klasse III	1 – 3 Jahre	1 – 3 Jahre	Jahrlinge werden gesondert ausgewertet
Klasse II	4 – 7 Jahre 4 – 8 Jahre	4 – 10 Jahre	ab 1.4.2014 ab 1.4.2016
Klasse I	8 Jahre und älter 9 Jahre und älter	11 Jahre und älter	ab 1.4.2014 ab 1.4.2016

### **Böcke:**

Bockkitze: bis zum vollendeten ersten Lebensjahr

Klasse III: vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahr = Jahrling

und vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 4. Lebensjahr = Zweijähriger und Dreijähriger

Klasse II: vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 8. Lebensjahr (9. Lebensjahr ab 1.4.2016) = Vierjähriger, Fünfjähriger, Sechsjähriger, Siebenjähriger (Achtjähriger ab 1.4.2016)

Klasse I:

Vom vollendeten 8. Lebensjahr und älter = Achtjähriger und älter (vom vollendeten 9. Lebensjahr und älter = Neunjähriger und älter ab 1.4.2016)

### **Geißen:**

Geißkitze: bis zum vollendeten ersten Lebensjahr

Klasse III: vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahr = Jahrling

und vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 4. Lebensjahr = Zweijährige und Dreijährige.

Klasse II: vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr = Vierjährige, Fünfjährige, Sechsjährige, Siebenjährige, Achtjährige, Neunjährige, Zehnjährige.

Klasse I:

Vom vollendeten 11. Lebensjahr und älter = Elfjährige und älter

### **Abschussplanung**

Der Gesamtabschuss ist der effektiven Zuwachsrate (Zuwachs minus Abschuss und Fallwild der Vorjahre unter Berücksichtigung von Zählergebnissen und der Alterstruktur) anzupassen. Je niedriger die effektive Zuwachsrate, umso niedriger ist der Abschussanteil an Kitzen und Jahrlingen anzusetzen.

Klasse III: In dieser Klasse sind in erster Linie Stücke zu erlegen, die Zweifel an einem guten Gesundheitszustand aufkommen lassen bzw. von schlechter körperlicher Entwicklung (Bemuskelung, Haarkleid) sind. Die Körpergröße alleine ist kein zuverlässiges Abschusskriterium.

Klasse II: In dieser Klasse sind in erster Linie Stücke zu erlegen, die Zweifel an einem guten Gesundheitszustand aufkommen lassen bzw. von schlechter körperlicher Entwicklung (Bemuskelung, Haarkleid) sind. Nach hohen Winterverlusten ist die Klasse II weitgehend zu schonen.

Klasse I: Hier bleibt es dem Verantwortungsbewusstsein des Jagdberechtigten überlassen, Stücke rangfolgend nach Gesundheitszustand und körperlichem Status (Bemuskelung, Haarkleid) sowie Alter zu erlegen.

Der Abschuss in den einzelnen Altersklassen kann je nach Geschlechterverhältnis, Altersklassenaufbau und Zuwachsrate betragen:

Böcke und Geißen:

Klasse III	bis zu 45 Prozent (im Hochgebirge deutlich geringerer Anteil)
Klasse II	bis zu maximal 15 Prozent
Klasse I	der Rest des Abschusssolls

In Gamslebensräumen ohne Almen oder ohne Gebiete über der Waldgrenze kann in Reduktionsphasen der Anteil des Gesamtabschlusses bis zu 70% beim weiblichen Gamswild in der Klasse III betragen.

Aus wildbiologischen Gründen ist ein Mindestbestand an alten, erfahrenen Stücken beiderlei Geschlechts (Klasse I) unbedingt notwendig (mindestens 15% des Frühjahrsbestandes).

Die Notwendigkeit einer Bejagung der Kitze ist lebensraumabhängig sehr unterschiedlich (abhängig vom effektiven Zuwachs, aktuellen Fallwildverlusten usw.)

Zur Ermöglichung des Abschusses führender Geißen mit ihren Kitzen ist ein entsprechender Kitzabschuss in der Abschussplanung vorzusehen.

Der Geißenabschuss soll in erster Linie bei den geringen, den Gelf- sowie den Altgeißen samt deren Kitzen erfüllt werden. Starke, nicht führende Geißen unter elf Jahren sollen nicht erlegt werden.

### **Allgemeine Durchführungsbestimmungen**

Verfehlungen gegen den Abschussplan müssen in den Folgejahren ihren Niederschlag in den Abschussplänen finden. Unabhängig von sonstigen Ahndungen muss ein unerlaubter Abschuss in einer bestimmten Altersklasse in den Folgejahren nicht nur eingespart werden, sondern die Auswirkungen des unerlaubten Abschusses auf die Altersstruktur sind bei der Abschussplangenehmigung/-festsetzung in den Folgejahren zu berücksichtigen.

Bei der Genehmigung des Abschussplanes ist die Erfüllung des Gamsabschlusses auf Revierebene in den letzten 5 Jahren in den einzelnen Alterklassen zu berücksichtigen.

Da in kleineren Jagden eine jährliche prozentuelle Zuteilung des Gamsabschlusses nahezu unmöglich ist, können die Abschüsse auf eine Reihe von Jahren, längstens auf die laufende Pachtperiode ausgedehnt werden, d.h. es wird der Gamsabschuss allenfalls bis zur Erlegung der Stücke jährlich fortgeschrieben (z.B.: 1 Bock der Klasse I wird bis zur Erlegung jährlich freigegeben).

Eine frühzeitige Abschlusserfüllung wird dringend empfohlen, um das Gamswild in den Wintereinständen nicht unnötig zu beunruhigen.

### **Inkrafttreten**

Diese Abschussrichtlinien wurden satzungsgemäß am 8. Juli 2013 im Internet unter [www.jagd-stmk.at](http://www.jagd-stmk.at) verlautbart und treten mit 1. April 2014 in Kraft.

Für den Landesjagdausschuss:

Der Landesjägermeister:

*ÖR DI Heinz Gach, e.h.*